

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft – ZVALG

A. Zielsetzung

Die Renten ehemaliger Land- und Forstarbeiter sind regelmäßig niedriger als die Renten anderer vergleichbarer Arbeitnehmer. Die Gründe hierfür liegen in den traditionellen Besonderheiten der Arbeits- und Lohngestaltung in diesem Bereich, als deren Folge der Lebensstandard der Arbeitnehmer im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit empfindlich absinkt. Die Überwindung dieser Nachteile ist ein längerer Prozeß, so daß auch in Zukunft noch damit gerechnet werden muß, daß die soziale Lage der Rentner aus der Landwirtschaft unbefriedigend ist.

Die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und die im Gesamtverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen Arbeitgeberorganisationen haben daher einen Tarifvertrag abgeschlossen, der seit 1. Juli 1972 die Versicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer bei einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien vorsieht. Die gemeinsame Einrichtung soll den Versicherten künftig eine nach der Dauer der Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft gestaffelte Beihilfe zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zahlen. Die Mittel hierfür werden durch Beiträge der Arbeitgeber aufgebracht. Diese Mittel reichen jedoch nicht aus, auch Leistungen für vom Tarifvertrag nicht mehr erfaßte Arbeitnehmer vorzusehen.

B. Lösung

Ehemalige langjährige Land- und Forstarbeiter, die durch den Tarifvertrag nicht mehr erfaßt werden (uralte Last) oder deren Ansprüche gegen die tarifvertraglich vereinbarte Zusatzalters-

versorgung wegen der durch ihr vorgerücktes Alter bedingten kurzen Versicherungszeit nur gering sein können (alte Last), erhalten eine Ausgleichsleistung, die durch Zuschüsse des Bundes finanziert wird. Die Ausgleichsleistung soll durch eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung ausgezahlt werden. Diese Anstalt kann Aufgaben der oben genannten gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien durchführen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Zuschüsse des Bundes für die Zahlung der Ausgleichsleistung werden voraussichtlich betragen:

1974 bis zu 24 Millionen DM

1975 bis zu 26 Millionen DM

1976 bis zu 29 Millionen DM

ab 1977 bis zu 31 Millionen DM je Kalenderjahr.

Die Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 814 04 — La 7/73

Bonn, den 4. Dezember 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft — ZVALG — mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Sozialordnung gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 397. Sitzung am 19. Oktober 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft — ZVALG

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

§ 1

(1) Die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) wird als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts am Sitz des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften errichtet.

(2) Die Aufsicht über die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft führt das Bundesversicherungsamt. Ihm obliegt auch die Genehmigung der Satzung.

§ 2

(1) Der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft obliegt die Zahlung von Ausgleichsleistungen an Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft sowie die Durchführung anderer Aufgaben (§ 18 dieses Gesetzes).

(2) Land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) sind Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einem Betrieb der Landwirtschaft oder der Forstwirtschaft einschließlich des landwirtschaftlichen Obst- und Gemüsebaus, des Weinbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht ständig rentenversicherungspflichtig beschäftigt werden. Als Betrieb im Sinne des Satzes 1 gelten auch

- a) gemischte Betriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem, wein-, obst- oder gemüsebaulichem Charakter und
- b) selbständige Nebenbetriebe und selbständige Betriebsabteilungen gewerblicher Unternehmen mit landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem, wein-, obst- oder gemüsebaulichem Charakter.

§ 3

Organe der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sind die Vertreterversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

§ 4

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je neun Mitgliedern aus der Gruppe der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zusammen.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden auf Vorschlag von Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft durch die Aufsichtsbehörde berufen. Vorschlagsberechtigt sind Tarifvertragsparteien, die am Tage der Ankündigung einer allgemeinen Wahl zu den Organen der Sozialversicherungsträger eine gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes unterhalten, die eine Zusatzaltersversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand hat und deren Aufgaben durch die Zusatzversorgungskasse durchgeführt werden.

(3) Der Vertreterversammlung obliegt

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter,
2. die Aufstellung und Änderung der Satzung,
3. die Festsetzung des Haushaltsplans,
4. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
5. die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers,
6. die Erfüllung sonstiger ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesener Aufgaben.

§ 5

Der Vorstand besteht aus je drei Vertretern der Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber.

§ 6

Geschäftsführer der Zusatzversorgungskasse ist der Geschäftsführer des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

§ 7

Rechnungsführung und Rechnungslegung richten sich nach den für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften.

§ 8

Haushalts- und Stellenplan bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirt-

schaft und Forsten, die nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erteilt werden kann.

§ 9

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften leisten der Zusatzversorgungskasse Hilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Zu diesem Zweck schließen die Zusatzversorgungskasse und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Verwaltungsvereinbarungen, die auch die Erstattung der hierdurch den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entstehenden Verwaltungskosten regeln.

§ 10

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten

1. für die Selbstverwaltung und den Geschäftsführer die Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes — SVwG,
2. die für die landwirtschaftliche Unfallversicherung geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung mit Ausnahme der §§ 652, 690 bis 701 entsprechend.

(2) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes.

ZWEITER ABSCHNITT

Ausgleichsleistungen an Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft

§ 11

(1) Eine Ausgleichsleistung wird gewährt, wenn den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, sowie ihren Witwen und Witwern auf Grund tarifvertraglicher Vorschriften eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Beihilfe zu den Altersruhegeldern, den Renten wegen Erwerbsunfähigkeit oder den Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleistet ist; landwirtschaftliche Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert, können hiervon ausgenommen sein.

(2) Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern darf eine Anwartschaft oder ein Anspruch gemäß Absatz 1 nicht gewährleistet sein, wenn sie

- a) für ihr Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung als für landwirtschaftliche Arbeitnehmer angehören müssen,

- b) Anwartschaft oder Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder kirchenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben und ihnen eine Versorgung ihrer Witwen oder Witwer gewährleistet ist oder
- c) nach einer Ruhelohnordnung oder nach einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Ruhegeld oder Ruhe-lohn haben und ihnen eine Versorgung ihrer Witwen oder Witwer gewährleistet ist.

§ 12

(1) Ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die am 1. Juli 1972 das 50. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten die Ausgleichsleistung, wenn sie

- a) aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Altersruhegeld oder eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhalten und
- b) nach Vollendung ihres 40. Lebensjahres mindestens 180 Kalendermonate landwirtschaftliche Arbeitnehmer waren.

(2) Arbeitnehmern, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer erhalten haben, werden die Zeiten, für die Anpassungshilfe gezahlt wurde, den Beschäftigungszeiten gleichgestellt. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe b gilt für Empfänger einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit als erfüllt, wenn sie in den 25 Jahren, die dem Zeitpunkt des Beginns der Zahlung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vorausgegangen sind, mindestens 180 Monate als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer beschäftigt waren.

(3) Witwen und Witwer der in Absatz 1 genannten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer erhalten die Ausgleichsleistung, wenn

- a) der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Ausgleichsleistung hatte,
- b) die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen worden war und
- c) die Witwe oder der Witwer eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

Satz 1 Buchstabe a gilt als erfüllt, wenn

- a) der verstorbene Ehegatte das 65. Lebensjahr nicht vollendet hatte, jedoch die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllte und
- b) die Witwe das 60. Lebensjahr oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist.

(4) Keinen Anspruch auf Ausgleichsleistung haben Personen,

1. die für ihr land- oder forstwirtschaftliches Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder vertraglicher Vorschrift Anspruch gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung erworben haben,

2. denen Versorgung nach beamten- oder kirchenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zusteht,
3. denen nach einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung Ruhegeld oder Ruhelohn zusteht,
4. die Anspruch auf Altersgeld oder Landabgaberechte nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte haben.

§ 13

Die Kosten der Ausgleichsleistung einschließlich ihrer Verwaltungskosten trägt der Bund bis zu folgenden Höchstbeträgen:

24 000 000 Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1974,
 26 000 000 Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1975,
 29 000 000 Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1976,
 31 000 000 Deutsche Mark für jedes Kalenderjahr ab 1977.

§ 14

(1) Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung wird jährlich nach Maßgabe der in diesem Gesetz bestimmten Bundesmittel nach Abzug der Verwaltungskosten durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen festgesetzt; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung beträgt für den verheirateten Berechtigten höchstens 50 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten höchstens 30 Deutsche Mark.

(3) Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung für Berechtigte, die nach dem 1. Juli 1972 als landwirtschaftliche Arbeitnehmer beschäftigt waren, sowie ihre Witwen und Witwer ist bei verheirateten Berechtigten um 2,50 Deutsche Mark und bei unverheirateten Berechtigten um 1,50 Deutsche Mark für jeweils zwölf Monate der Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nach dem 1. Juli 1972 zu kürzen.

§ 15

(1) Die Ausgleichsleistung wird auf Antrag durch die Zusatzversorgungskasse gezahlt.

(2) Der Antrag ist schriftlich bis 30. September eines jeden Jahres zu stellen. Die Satzung der Zusatzversorgungskasse kann die Verwendung eines Antragsvordruckes vorschreiben. Berechtigten, die bereits einmal die Ausgleichsleistung erhalten haben, soll der Antragsvordruck von Amts wegen bis 15. Juni eines jeden Jahres übersandt werden.

(3) Für verstorbene Berechtigte kann der Antrag durch die Witwe oder den Witwer gestellt werden.

(4) Dem Eingang des Antrages bei der Zusatzversorgungskasse steht der Eingang bei einer landwirt-

schaftlichen Berufsgenossenschaft oder Alterskasse, einer landwirtschaftlichen Krankenkasse, einer Allgemeinen Ortskrankenkasse, einem Versicherungsamt oder einer Gemeindeverwaltung gleich.

(5) Die Zusatzversorgungskasse hat die Berechtigten in geeigneter Form über die Ausgleichsleistung zu unterrichten.

§ 16

Die bis 30. Juni eines jeden Jahres entstandenen Ansprüche auf Ausgleichsleistung werden nachträglich festgestellt und in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung soll jeweils in dem Haushaltsjahr erfolgen, in dem die Ausgleichsleistung fällig geworden ist.

§ 17

Die Ausgleichsleistung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Berechtigte zu ihrer Erlangung unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die für die Beurteilung der Gewährung der Ausgleichsleistung wesentlich sind. Die Ausgleichsleistung ist in diesem Fall vom Tage des Empfangs bis zur Rückzahlung mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

DRITTER ABSCHNITT

Sonstige Aufgaben der Zusatzversorgungskasse

§ 18

(1) Die Zusatzversorgungskasse kann mit Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Aufgaben gemeinsamer Einrichtungen der Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die eine Zusatzaltersversorgung für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand haben, durchführen.

(2) Soweit gemeinsame Einrichtungen zur Durchführung ihrer Aufgaben die Zusatzversorgungskasse in Anspruch nehmen, haben sie der Zusatzversorgungskasse die hierdurch entstehenden Verwaltungskosten zu erstatten.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 19

Bis zum Zusammentritt einer Vertreterversammlung, deren Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 berufen worden sind, werden die Aufgaben der Mitglieder der Vertreterversammlung durch Personen wahr-

genommen, die das Bundesversicherungsamt auf Vorschlag der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und des Gesamtverbandes der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände beruft.

§ 20

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 21

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft. Der Anspruch auf Ausgleichsleistung entsteht frühestens ab 1. Juli 1973.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Die Renten ehemaliger landwirtschaftlicher Arbeitnehmer sind regelmäßig niedriger als die Renten anderer vergleichbarer Arbeitnehmer. Die Gründe hierfür liegen in den traditionellen Besonderheiten der Arbeits- und Lohngestaltung in diesem Bereich. Sie haben zur Folge, daß die Entwicklung der Löhne in der Landwirtschaft mit derjenigen in der übrigen Wirtschaft nicht Schritt halten konnte und daß der Lebensstandard der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit zusätzlich dadurch absinkt, daß bisher neben dem Lohn gewährte Naturalleistungen wegfallen.

Der Abstand zwischen den tatsächlichen Bruttoarbeitsverdiensten in den übrigen Wirtschaftsbereichen (Leistungsgruppe 2 des Vergleichslohnes nach § 4 Landwirtschaftsgesetz) und den in der Landwirtschaft gezahlten Durchschnittsverdiensten hat sich wie folgt entwickelt:

Wirtschaftsjahr	Abstand der Bruttoarbeitsverdienste ¹⁾ landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in DM	in v. H.
1956/57	0,45	34
1957/58	0,46	32
1958/59	0,48	31
1959/60	0,54	34
1960/61	0,61	35
1961/62	0,68	35
1962/63	0,68	31
1963/64	0,70	29
1964/65 *)	1,05	26,5
1965/66	1,12	26,2
1966/67	1,27	27
1967/68	1,35	28
1968/69	1,47	28,8
1969/70	1,63	29
1970/71	2,03	31
1971/72	2,24	32

Auch in Zukunft ist nicht zu erwarten, daß die Landarbeiterlöhne nachhaltig angehoben werden können und daß die nachteiligen, traditionell bedingten Besonderheiten der Lohnstruktur vollständig abgebaut werden. Die den ehemaligen Landarbeitern aus

¹⁾ siehe Grüne Berichte und Agrarberichte

^{*)} Änderung der Berechnungsmethode, vgl. Grüner Bericht 1966, BT-Drucksache V/255 S. 75

der gesetzlichen Rentenversicherung zufließenden Renten werden daher noch auf Jahre hinaus wesentlich unter den Renten vergleichbarer Arbeitnehmer der übrigen Wirtschaft liegen.

Durch die Einführung einer Rente nach Mindesteinkommen bei langjähriger Versicherungszeit wird die soziale Lage älterer Landarbeiter nicht wesentlich verbessert. Angesichts des aufgezeigten Lohnabstands zwischen Landarbeitern und Arbeitnehmern der gewerblichen Wirtschaft muß davon ausgegangen werden, daß die Renten nach Mindesteinkommen in etwa den heute an ehemalige langjährige Arbeitnehmer der Landwirtschaft gezahlten Renten entsprechen werden. Die Landarbeiterrenten werden damit auch in Zukunft zu den niedrigsten Renten gehören, die an langjährig Versicherte gezahlt werden. Hinzu treten die aus dem Wegfall von Naturalleistungen entstehenden Einkommenseinbußen.

II.

Angesichts dieser unbefriedigenden Situation haben die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und die im Gesamtverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände am 17. April 1972 einen Tarifvertrag vereinbart, der eine überbetriebliche Zusatzaltersversorgung zum Gegenstand hat. Der Tarifvertrag sieht die Pflichtversicherung aller ständig beschäftigten und in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Arbeitnehmer bei einer Zusatzversorgungsanstalt landwirtschaftlicher Arbeitnehmer vor. Den Versicherten soll eine nach der Dauer der Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft gestaffelte Beihilfe zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Die Arbeitgeber sind seit 1. Juli 1972 verpflichtet, einen Monatsbeitrag in Höhe von 10 DM für jeden zu versichernden Arbeitnehmer an die Zusatzversorgungseinrichtung abzuführen. Die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages nach § 5 Tarifvertragsgesetz ist eingeleitet.

Die durch die Tarifvertragsparteien vorgesehene Zusatzaltersversorgung kann keine Leistungen an ehemalige land- oder forstwirtschaftliche Arbeitnehmer vorsehen, die bei Inkrafttreten des Tarifvertrages nicht mehr als land- oder forstwirtschaftlicher Arbeitnehmer tätig waren. Diese ehemaligen Arbeitnehmer werden von dem Tarifvertrag nicht erfaßt. Abgesehen davon würden auch, da als Folge des Strukturwandels der Landwirtschaft ein relativ hoher Bestand an Altrentnern vorhanden ist, die Mittel der Arbeitgeber nicht ausreichen, um auch diesem Personenkreis Leistungen zu gewähren. Die vom Tarifvertrag nicht erfaßten ehemaligen Landarbeiter sollen daher eine pauschale Ausgleichsleistung erhalten, die aus Zuschüssen des Bundes

finanziert wird (siehe Teil C). Ältere land- oder forstwirtschaftliche Arbeitnehmer, die zwar noch bei der Zusatzaltersversorgung versichert worden sind, aber wegen ihres vorgerückten Alters nur geringe Leistungen aus ihr zu erwarten haben, sollen die Ausgleichsleistung ebenfalls erhalten. Jedoch verringert sich in diesen Fällen die Ausgleichsleistung um die Leistungen der Zusatzaltersversorgung.

Diese Leistungen des Bundes sollen einen Ausgleich für Arbeitnehmer schaffen, die trotz ihrer langjährigen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft nur geringe Renten erhalten. Ehemalige Arbeitnehmer des Gartenbaus bedürfen dieses Ausgleichs nicht, weil ihre Einkommensverhältnisse immer günstiger waren. Die in den Staats- und Gemeindeforsten beschäftigten Arbeitnehmer erhalten ebenfalls keine Ausgleichsleistung.

Das Gesetz soll die organisatorischen Voraussetzungen für die Zahlung der Ausgleichsleistung durch Errichtung einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung schaffen, der die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Hilfe bei ihren Verwaltungsaufgaben leisten. Außerdem wird der Personenkreis umschrieben, der Anspruch auf Ausgleichsleistung hat. Festsetzung und Höhe der Ausgleichsleistung, die für Verheiratete höchstens 50 DM monatlich, für Alleinstehende höchstens 30 DM betragen kann, sowie das Verwaltungsverfahren werden geregelt.

Die Anstalt „Zusatzversorgungskasse“ kann Aufgaben einer gemeinsamen Einrichtung nach § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz, die eine Zusatzaltersversorgung zum Gegenstand hat, durchführen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die räumliche Angliederung der Zusatzversorgungskasse an den Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften soll der Zusatzversorgungskasse eine enge Bindung zu den bestehenden landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern sichern. Diese Bindung ist erforderlich, um die Aufgaben der Zusatzversorgungskasse sachgerecht und mit geringem Verwaltungsaufwand durchführen zu können.

Zu § 2

Absatz 1 der Vorschrift nennt die Aufgaben der Zusatzversorgungskasse. Absatz 2 gibt eine Definition des Begriffes „landwirtschaftlicher Arbeitnehmer“.

Zu § 3

Die Organe der Zusatzversorgungskasse werden in Anlehnung an die Regelungen der gesetzlichen Sozialversicherung bestimmt.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Vorschlags- und Berufungsrecht für die Organe der Selbstverwaltung sowie die Aufgaben der Vertreterversammlung.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung des Vorstands der Zusatzversorgungskasse.

Zu § 6

Geschäftsführer der Zusatzversorgungskasse ist der Geschäftsführer des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Die Vorschrift soll die personelle Verbindung der Kasse mit den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern sicherstellen.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Rechnungsführung und Rechnungslegung.

Zu § 8

Die Vorschrift ist erforderlich, weil die durch die Zahlung der Ausgleichsleistungen entstehenden Verwaltungskosten durch den Bund getragen werden.

Zu § 9

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, in deren Selbstverwaltungsorganen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vertreten sind, wirken bei der Durchführung der Aufgaben der Zusatzversorgungskasse mit. Die Zusatzversorgungskasse benötigt daher keinen eigenen Verwaltungsunterbau. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften werden durch diese Regelung nicht zu nachgeordneten Stellen der Zusatzversorgungskasse. Das Verhältnis zwischen Zusatzversorgungskasse und den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird auf vertraglicher Grundlage geregelt. Es besteht jedoch Kontrahierungszwang.

Mit diesem Verfahren soll eine einfache und kostensparende Verwaltung der Zusatzversorgungskasse erreicht werden.

Zu § 10

Die Zusatzversorgungskasse soll grundsätzlich nach den für die landwirtschaftliche Unfallversicherung geltenden Vorschriften verwaltet werden. Insbesondere die für die landwirtschaftliche Unfallversicherung geltenden Vorschriften des 1., 3. und 5. Buches der Reichsversicherungsordnung sollen Anwendung finden. Absatz 2 regelt die gerichtliche Zuständigkeit für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten.

Zu § 11

Die Vorschrift legt die allgemeinen Voraussetzungen für die Zahlung der Ausgleichsleistung fest. Die Ausgleichsleistung soll nur gezahlt werden, wenn ein Versorgungstarifvertrag besteht, der allen Arbeitnehmern der Land- und Forstwirtschaft Anwartschaften und Anspruch gegen eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien gewährleistet. Die

Festlegung der Höhe der Beiträge und der Leistungen ist Angelegenheit der Tarifvertragsparteien.

Ausnahmen sind insbesondere für diejenigen Arbeitnehmer erforderlich, die bereits den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes angehören.

Zu § 12

Die Vorschrift nennt die Voraussetzungen, die ehemalige land- oder forstwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie ihre Witwen und Witwer erfüllen müssen, um die Ausgleichsleistung zu erhalten.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt die Höhe der Bundesmittel für die Ausgleichsleistung und die durch ihre Auszahlung entstehenden Verwaltungskosten.

Zu § 14

Die Vorschrift regelt die Höhe der Ausgleichsleistung; Absatz 2 setzt Höchstbeträge fest.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt das Antragsverfahren und die Aufklärungspflicht der Zusatzversorgungskasse.

Zu § 16

Die Vorschrift regelt das Auszahlungsverfahren.

Zu § 17

Die Vorschrift enthält eine Rückzahlungs- und Verzinsungspflicht für zu Unrecht gezahlte Ausgleichsleistungen. Diese Pflichten bestehen nur, wenn der Empfänger die Zahlung durch unrichtige oder unvollständige Angaben veranlaßt hat.

Zu § 18

Die Vorschrift regelt die Übernahme von Aufgaben der nach § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz zu schaffenden gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien durch die Zusatzversorgungskasse.

Zu § 19

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die Berufung der Mitglieder der ersten Vertreterversammlung.

Zu § 20

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 21

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Finanzielle Auswirkungen

Es wird davon ausgegangen, daß, entsprechend dem Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer an der als Arbeitnehmer tätigen Erwerbsbevölkerung, etwa 1 bis 1,5 v. H. der Rentenempfänger der Rentenversicherung der Arbeiter die Voraussetzungen für die Zahlung der Ausgleichsleistung erfüllen. 1974 werden daher etwa 60 000 Berechtigte die Ausgleichsleistung beantragen. Diese Zahl wird bis 1977, entsprechend dem Altersaufbau der Bevölkerung und weil mit einem relativ langsamen Anlaufen der Maßnahmen gerechnet werden muß, ansteigen. Für 1977 wird daher mit 85 000 Antragstellern gerechnet. Ab 1977 dürfte wegen der sinkenden Zahl der über Sechzigjährigen mit einem leichten Rückgang der Zahl der Berechtigten zu rechnen sein. Die bereitgestellten Bundesmittel lassen die Zahlung einer durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistung von etwa 450 DM für Verheiratete und etwa 300 DM für Unverheiratete zu. Es wird davon ausgegangen, daß ein Drittel der Berechtigten verheiratet und zwei Drittel unverheiratet sind. An Bundesmitteln sind damit erforderlich:

1974 bis zu 24 Millionen DM

1975 bis zu 26 Millionen DM

1976 bis zu 29 Millionen DM

ab 1977 bis zu 31 Millionen DM jährlich.

Die Länder und Gemeinden werden durch die Schaffung der Zusatzversorgungskasse und die Gewährung der Ausgleichsleistung nicht belastet.

Auswirkungen auf einzelne Preise oder auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht gegeben.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 6

a) § 6 ist wie folgt zu fassen:

„§ 6

Der Vorstand wählt den Geschäftsführer. Er kann den Geschäftsführer des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wählen.“

B e g r ü n d u n g

Durch die in der Regierungsvorlage vorgesehene, kraft Gesetzes unabänderlich angeordnete Personalunion wird die parlamentarische Verantwortlichkeit für ein Organ einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts ausgeschlossen. Zum anderen soll der ZLA ohne jede Möglichkeit einer Einflußnahme als Geschäftsführer das Organ des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften — eines eingetragenen Vereins — aufgezwungen werden; eine derartige Maßnahme ist mit den Grundsätzen der Selbstverwaltung einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts unvereinbar. Diese Bedenken können nur durch eine Regelung behoben werden, die eine Wahl des Geschäftsführers der ZLA durch ein nach allgemeinem Selbstverwaltungsrecht zuständiges Organ vorsieht.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Anbetracht der gemeinsamen Verwaltung zwischen dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Zusatzversorgungskasse nicht Vorschriften über die Besoldung des Geschäftsführers angebracht sind, wie sie ähnlich im Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte enthalten sind.

2. Zu § 9

a) § 9 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die ZLA wird nicht in der Lage sein, ihre originären Aufgaben und die ihr nach § 18 zu übertragenden Aufgaben ohne Inanspruchnahme eines Unterbaus auszuführen. Es ist verfassungsrechtlich nicht möglich, einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts landesunmittelbare Körperschaften als nachgeordnete Verwaltungsträger zu unterstellen. Der im Entwurf gewählte Weg, dem durch den obligatorischen Abschluß von Verwaltungsvereinbarungen zu begegnen, muß als eine unzulässige Umgehung dieses

Grundsatzes angesehen werden. Es kommt hinzu, daß der Inhalt der Verwaltungsvereinbarungen trotz des vorgesehenen Kontrahierungszwanges weder im Entwurf noch in anderen Rechtsvorschriften festgelegt ist. Eine Heranziehung der Berufsgenossenschaften im Wege der Amtshilfe kann nicht in Frage kommen, weil die von diesen Stellen zu leistende Tätigkeit weit über das Maß einer Amtshilfe hinausgehen müßte.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens dafür besorgt zu sein, daß der Entwurf eine Fassung erhält, die mit Artikel 87 GG vereinbar ist. Hierbei sollte insbesondere geprüft werden, ob es nicht möglich ist, lediglich eine bundesunmittelbare Berufsgenossenschaft zur Hilfeleistung bei der Durchführung der Aufgaben der Zusatzversorgungskasse heranzuziehen.

Diese Regelung würde insbesondere einen erheblichen Mehraufwand an Verwaltungskosten vermeiden.

3. Zu §§ 13 und 14

a) § 13 ist wie folgt zu fassen:

„§ 13

Die Kosten der Ausgleichsleistung einschließlich ihrer Verwaltungskosten trägt der Bund.“

b) § 14 ist wie folgt zu ändern:

Absatz 1 ist zu streichen; jeweils vor den Worten „50 Deutsche Mark“ und „30 Deutsche Mark“ ist das Wort „höchstens“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g zu a) und b)

Die Renten ehemaliger landwirtschaftlicher Arbeitnehmer werden auch noch in den kommenden Jahren wesentlich unter den Renten vergleichbarer Arbeitnehmer der übrigen Wirtschaft liegen. Die Ausgleichsleistung des Bundes an ehemalige und ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer hat deshalb eine relativ große Bedeutung für die Haushalte dieses Personenkreises. Den Berechtigten sollte ein für die Zeit des Rentenbezugs garantierter Monatsbetrag der Ausgleichsleistung zuerkannt werden.

Die in den §§ 13 und 14 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung kann dazu führen, daß die Ausgleichsleistung in jährlich unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden muß. Bei einer bis 1977 vorausgeschätzten Zunahme der Zahl der Be-

rechtigten um 42 Prozent und einer gleichzeitig vorgesehenen Erhöhung der Bundesmittel um 29 Prozent (siehe Teil C der Begründung) ist sogar eine jährliche Verringerung der monatlichen Ausgleichsleistung zu befürchten. Dies ist sozialpolitisch nicht vertretbar und würde neben dem Verwaltungsmehraufwand (jährliche Bescheide) Unzufriedenheit statt Anerkennung bei den Begünstigten hervorrufen.

4. Zu § 17

§ 17 ist zu streichen.

Begründung

Gegen die in § 17 vorgesehene Verpflichtung zur Zurückzahlung von Ausgleichsleistungen, die auf unrichtigen oder unterlassenen Angaben des Leistungsempfängers beruhen, bestehen Bedenken. Es erscheint durchaus sachgerecht, die Frage der Zurückforderung wie auch in anderen vergleichbaren Gesetzen, z. B. in dem Gesetz über die Altersversorgung in der Landwirtschaft, durch Verweisung auf die einschlägigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung zu regeln, eine Verweisung, die in

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs ohnehin vorgesehen ist; es geht zu weit, die Verpflichtung zur Zurückzahlung unabhängig von jeglichem Verschulden vorzusehen. Es kommt hinzu, daß der mit der Zurückforderung verbundene Verwaltungsaufwand in den meisten Fällen in keinem vernünftigen Verhältnis zu den durch die Zurückforderung erzielbaren Einnahmen stehen würde.

5. Zu § 21

§ 21 ist wie folgt zu fassen:

„§ 21

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der Anspruch auf Ausgleichsleistung entsteht ab 1. Juli 1973.“

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Rückwirkung des Inkrafttretens ist bedenklich, weil dies eine rückwirkende Errichtung von Behörden bedeuten würde und gleichzeitig mit rückwirkender Kraft einzelnen Tarifvertragsparteien die Verpflichtung zu finanziellen Leistungen auferlegt würde.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1.

- a) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die vorgesehene Regelung berührt nicht die parlamentarische Verantwortlichkeit, sondern — wie aus dem Vorschlag des Bundesrates deutlich wird — das Prinzip der Selbstverwaltung. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß in der Bestellung des Geschäftsführers des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch Gesetz zum Geschäftsführer der Zusatzversorgungskasse keine unzulässige Einschränkung der Selbstverwaltung zu sehen ist. Diese Regelung ist sachlich begründet. Für den Bereich der Zusatzaltersversorgung der Land- und Forstarbeiter soll durch die Personalunion die Verbindung zu den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung geschaffen werden. Eine entsprechende Regelung hat sich für die Altershilfe für Landwirte (§ 24 Abs. 2 GAL) und die Krankenversicherung der Landwirte (§ 59 KVLG) bewährt.
- b) Der Anregung des Bundesrates kann nicht gefolgt werden. Da die Zusatzversorgungskasse nur tätig wird, wenn und solange landwirtschaftlichen Arbeitnehmern durch Tarifvertrag Anwartschaft oder Anspruch auf Beihilfe zu den Altersruhegeldern, den Renten wegen Erwerbsunfähigkeit oder den Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleistet ist, soll die Anstalt die Rechtsverhältnisse ihrer Bediensteten nicht durch eine Dienstordnung regeln (§ 10). Die Begründung beamtenähnlicher Dienstverhältnisse ist nicht möglich. Damit entfällt die Möglichkeit, für den Geschäftsführer der Anstalt einheitliche Dienstbezüge nach den Grundsätzen des § 49 des Beamtenrechtsrahmengesetzes festzusetzen.

Dem Anliegen des Bundesrates kann über § 8 des Entwurfs Rechnung getragen werden.

Zu 2. a) und b)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob eine den Vorstellungen des Bundesrates entsprechende Lösung der Organisationsform der Zusatzversorgungskasse gefunden werden kann, die rechtlich und kostenmäßig vertretbar ist.

Zu 3. a) und b)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Sie hält die im Entwurf vorgesehene Regelung angesichts der Unsicherheit über die Zahl der tatsächlich Anspruchsberechtigten für sachgerecht. Die Hilfen des Bundes für ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer können nur nach Maßgabe der im Finanzplan des Bundes vorgesehenen Mittel gewährt werden. Die Bundesregierung geht allerdings davon aus, daß diese Beträge so bemessen sind, daß ein Absinken unter früher geleistete Beträge während des Zeitraums der Finanzplanung des Bundes nicht zu erwarten ist.

Zu 4.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 5.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß die Vorschrift folgende Fassung erhält:

„§ 21

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Ansprüche auf Ausgleichsleistung können ab 1. Juli 1973 entstehen.“